



# Gemeinde Großpostwitz

## Bekanntmachung

Großpostwitz, den 25.06.2026

### **Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

Hiermit lade ich Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, die am

**Donnerstag, dem 2. Juli 2026, um 19:00 Uhr im Verwaltungszentrum Großpostwitz-Obergurig, Bahnhofstraße 2 in 02692 Großpostwitz**

stattfindet, recht herzlich ein.

#### **Tagesordnung**

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Bürgerfragestunde
3. Protokollkontrolle
4. Beratung und Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, Billigung des Entwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Oberlausitzer Straße“
5. Beratung und Beschluss zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren
6. Beratung und Beschlüsse zur Annahme von Spenden
7. Beratung und Beschlüsse zur Vergabe von Nachträgen zu Bauleistungen
8. Verschiedenes und Anträge aus dem Gemeinderat

Dem öffentlichen schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.



Michauk  
Bürgermeister

# Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 01/07/2026

**Thema: Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, Billigung des Entwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Oberlausitzer Straße“**

- Anfrage**
- Antrag**
- Informationsvorlage**
- Beschlussvorlage**

## Beschlussantrag 01/07/2026:

**Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt:**

- 1. Der Gemeinderat prüft die während der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Oberlausitzer Straße“ abgegebenen Stellungnahmen und wägt diese gegeneinander und untereinander gerecht, mit dem Ergebnis des Abwägungsprotokolls (gemäß Anlage) ab.**
- 2. Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes „Oberlausitzer Straße“ sowie die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.**
- 3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

## Begründung:

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 05.02.2026 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss Nr. 02/02/2026 die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Oberlausitzer Straße“. Das Plangebiet am Ortsausgang von Großpostwitz in Richtung Rodewitz wird derzeit durch eine mischgenutzte, straßenbegleitende Bebauung (Wohnen, Gewerbe) entlang der Oberlausitzer Straße geprägt. Die rückwärtigen Bereiche bis zur ehemaligen Bahntrasse, im Außenbereich gelegen und derzeit teilweise kleingärtnerisch genutzt, sollen künftig für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung sowie für den Vollzug weiterer Maßnahmen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der anzuwendende Verfahrensweg ist das Regelverfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB).

Folgende Planungsziele werden verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nachhaltige Standortsicherung gewerblicher Nutzung sowie der Ermöglichung von Wohnen im Sinne eines Mischgebietes,
- Festlegungen für eine dem Standort angemessene baulich-räumliche und architektonische Gestaltung,
- Sicherung eines Mindestmaßes an strukturierenden Grünflächen und deren Vernetzungen mit Grünstrukturen angrenzender Gebiete zur Aufrechterhaltung wichtiger ökologischer Funktionen,
- Kompensation erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.

In seiner Sitzung am 02.04.2026 hat der Gemeinderat Großpostwitz den Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die Veröffentlichung beschlossen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Oberlausitzer Straße“ wurde mit seiner Begründung vom 2. Mai 2026 bis einschließlich 5. Juni 2026 auf dem Beteiligungsportal der Gemeinde Großpostwitz unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/grosspostwitz/startseite> und auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) veröffentlicht und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Darüber hinaus konnten die Planungsunterlagen während des o.g. Veröffentlichungszeitraumes in der Gemeindeverwaltung Großpostwitz-Obergurig eingesehen werden. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planunterlagen des Vorentwurfes erfolgte am 2. Mai 2026 im Amtsblatt 05/2026. Seitens der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. 19 Träger Öffentlicher Belange sowie Behörden gaben eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes ab.

### **Abstimmungsergebnis**

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	.....
Ja-Stimmen:	.....
Nein-Stimmen:	.....
Stimmenthaltungen:	.....

Großpostwitz, den 02.07.2026



Michauk  
Bürgermeister

Anlage:  
Abwägungsprotokoll

**Thema: Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren**

- Anfrage**
- Antrag**
- Informationsvorlage**
- Beschlussvorlage**

## **Beschlussantrag 02/07/2026:**

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung gemeinsam mit den Gemeinden Doberschau-Gaußig, Göda, Obergurig und Kubschütz im Konvoi gemäß § 3 Abs. 1 Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Fristen. Entsprechend §3 Abs. 2 SächsWPVO bleibt die Pflicht der einzelnen Kommunen zur Vorlage eines eigenen Wärmeplans davon unberührt. Der Gemeinderat beschließt:

### 1. Interne Unterstützung:

Der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, eine Projektleitung zu benennen und mit angemessenen Arbeitszeitanteilen und erforderlichen Befugnissen auszustatten, die eine Erstellung, Umsetzung sowie Überprüfung, ggfs. Fortschreibung der KWP dauerhaft sicherstellen.

### 2. Sicherstellung der Finanzierung:

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung, hier insbesondere die benannte Projektleitung, werden beauftragt die Finanzierung des Projektes durch Beantragung der Ausgleichszahlungen sicher zu stellen. Hierbei ist nach Möglichkeit auf spezielle Förderprogramme für interkommunale Kooperationen zurückzugreifen.

### 3. Interkommunale Kooperationsvereinbarung:

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung werden beauftragt, eine interkommunale Kooperationsvereinbarung mit den Gemeinden Doberschau-Gaußig, Göda, Obergurig und Kubschütz zum Projekt abzuschließen und die Frage der Federführung zur Steuerung des zentralen Projektmanagements zu klären.

### 4. Externe Unterstützung:

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung sowie die erforderlichen Planungsleistungen für externe Dienstleister auszuschreiben. Die Auswahl des Ausschreibungsverfahrens erfolgt gemäß den geltenden Vergaberichtlinien.

### 5. Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanten Akteure:

Die Bürgerinnen und Bürger sowie relevante Akteursgruppen werden aktiv in den Planungsprozess einbezogen. Es werden Informationsveranstaltungen und Konsultationen durchgeführt, um eine breite Akzeptanz und Unterstützung für die Maßnahmen zu gewährleisten.

### 6. Berichterstattung:

Die Verwaltung bzw. die benannte Projektleitung wird dem Gemeinderat regelmäßig über den Fortschritt der kommunalen Wärmeplanung berichten und die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen vorstellen.

## **Begründung:**

Zur Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes bedarf es einer signifikanten Reduktion der Treibhausgasemissionen im Wärmebereich. Um dem nachzukommen, ist die Herbeiführung eines grundlegenden Wandels in der Wärmeerzeugung und -versorgung erforderlich.

Nach dem bundesweiten Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Verbindung mit dem Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (SächsWPUntG) sind die sächsischen Kommunen gesetzlich zur Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet, wobei die Fristen für die Vorlage der Wärmepläne gestaffelt sind. Kleinere und mittlere Kommunen unter 10.000 Einwohnern haben bis Mitte des Jahres 2028 Zeit, die Wärmeplanung vorzulegen.

Mit der Erstellung von Wärmeplänen wird der Weg zu einer bezahlbaren Wärmeversorgung bis 2045 aufgezeigt. Ohne diese strategische Planung auf kommunaler Ebene, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und unter Einbindung aller Akteure, sind die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und das damit verbundene Klimaschutzziel sowie eine kosteneffiziente klimaneutrale Wärmebereitstellung nicht zu erreichen.

Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ist ein wesentlicher Schritt zur Erreichung dieser Ziele durch die Gemeinden Göda, Obergurig, Großpostwitz, Kubschütz und Doberschau-Gaußig. Durch eine systematische Analyse und Planung können effiziente und nachhaltige Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Wärmeversorgung entwickelt und umgesetzt werden.

## **Zielsetzung:**

Die Gemeinde Großpostwitz strebt eine klimaneutrale Wärmeversorgung an und wird hierfür eine umfassende kommunale Wärmeplanung bis zum 30.06.2028 erstellen.

## **Gesetzliche Grundlage:**

Als planungsverantwortliche Stelle gemäß § 1 Absatz 1 SächsWPVO führt die Gemeinde Großpostwitz die Wärmeplanung nach den Maßgaben des § 6 ff des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) durch.

## **Beauftragung:**

Mit vorliegendem Beschluss wird die Verwaltung mit der Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung unter Berücksichtigung der Anforderungen des WPG beauftragt.

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) umfasst gemäß § 13 WPG folgende Schritte:

1. Beschluss oder Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle über die Durchführung der Wärmeplanung,
2. Eignungsprüfung auf Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen,
3. Bestandsanalyse des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs, der Energieerzeugungsanlagen sowie der relevanten Energieinfrastrukturanlagen,
4. Potenzialanalyse der quantitativ sowie räumlich verfügbaren Potentiale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und für die Nutzung von Wärmespeichern,
5. Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios für die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung,
6. Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für die Betrachtungszeitpunkte 2030, 2035 und 2040 sowie
7. Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr (2045) und die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen.

Das Konvoi-Verfahren beschreibt dabei den Zusammenschluss mehrerer benachbarter Kommunen, um die gesetzlich vorgeschriebene kommunale Wärmeplanung gemeinsam zu erarbeiten. Besonders für kleinere Gemeinden ist dies eine effiziente Möglichkeit, um Kosten zu sparen und regionale Synergien optimal zu nutzen. Synergien entstehen vor allem dadurch, dass Daten (z. B. Wärmebedarf, Abwärmepotenziale aus Industrie oder Wind-/Solarparks) über Verwaltungsgrenzen hinweg einheitlich und gebündelt erhoben werden. Die Kommunen teilen sich die Kosten für Prozesssteuerung und externe Gutachter. Dies entlastet besonders finanzschwache und personell dünn besetzte Gemeinden. Konzepte wie große Wärmenetze oder Wasserstoff-Pipelines lassen sich im Verbund großflächiger und sinnvoller planen, als wenn jede Gemeinde isoliert Pläne erstellt.

Der Konvoi schreibt erforderliche Planungsleistungen (z.B. externe Ingenieurbüros etc.) gemeinsam aus, um die spezifischen Kosten pro Einwohner zu senken.

Sächsische Kommunen finanzieren die Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung (KWP) primär über einen verpflichtenden Mehrbelastungsausgleich durch den Freistaat. Geregelt wird dies im Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (SächsWPUntG), welches den Gemeinden pauschale Ausgleichszahlungen für die Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung garantiert.

Die Kosten werden auf diese Weise direkt kompensiert:

- Pauschale Ausgleichszahlungen: Der Ausgleich setzt sich aus einem Sockelbetrag und einer einwohnerabhängigen Pauschale zusammen.
- Auszahlung in Raten: Für die erstmalige Erstellung eines Wärmeplans wird der Ausgleichsbetrag in der Regel zur Hälfte bis spätestens Dezember 2026 und der Restbetrag bis spätestens Dezember 2028 oder nach Einreichung und Veröffentlichung des Wärmeplans ausgezahlt.
- Begleitende Maßnahmen: Unabhängig von der eigentlichen Planerstellung können Kommunen für vorbereitende Untersuchungen oder für die Akteursbeteiligung ergänzende Fördermittel der Sächsischen Aufbaubank (SAB) über die Förderrichtlinie „Energie und Klima“ in Anspruch nehmen.

### **Abstimmungsergebnis**

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 14 + 1  
davon anwesend: .....  
Ja-Stimmen: .....  
Nein-Stimmen: .....  
Stimmenthaltungen: .....

Großpostwitz, den 02.07.2026

  
Michauk  
Bürgermeister

# Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 03/07/2026

Thema: Vergabe von Bauleistungen

- Anfrage
- Antrag
- Informationsvorlage
- Beschlussvorlage

## Beschlussantrag 03/07/2026:

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die Vergabe von Zusatzleistungen für  
**die Bauleistungen (Los 2)**  
im Rahmen der Maßnahme  
**„Sanierung der Sprebrücke Bahnhofstraße in Großpostwitz“**  
an die Firma **STL Löbau GmbH & Co.KG**  
**Dehsaer Straße 20**  
aus **02708 Löbau**  
gemäß beiliegender Angebotsauswertung der Bauplanung Bautzen GmbH.

## Begründung:

Baubegleitend reichte die Fa. STL weitere Mehrkostenanzeigen ein, welche mit den Nachträgen 1 (vom 24.04.2025) und 10 (vom 09.02.2026) über zusätzlichen Leistungspositionen untersetzt wurden. Zur Anerkennung des grundsätzlichen Vergütungsanspruchs, sowie über dessen Höhe, wurden mehrere Aufklärungsgespräche geführt, letztmalig am 16.06.2026. Die nachverhandelten Nachträge 1 und 10 wurden am 22.06.2026 geprüft und zur Bestätigung empfohlen. Aus dem Auftrags-LV entfallende Positionen sind in den jeweiligen NT-Angeboten gegengerechnet.

Die Entwicklung der Baukosten stellt sich folgend dar:

Auftragssumme gemäß 02/03/2025	<b>1.262.214,92 €</b>
Nachträge 2 bis 4 gemäß 05/11/2025	<b>76.357,54 €</b>
Nachträge 5 bis 8 gemäß 08/01/2026	<b>58.879,16 €</b>
Nachtrag 1, final nachverhandelt am 16.06.2026	<b>64.507,85 €</b>
Nachtrag 10, final nachverhandelt am 16.06.2026	<b>39.767,41 €</b>
Auftragssumme aktualisiert	<b>1.501.726,88 €</b>
<i>SR vorliegend, ungeprüft</i>	
	<b>1.372.086,08 €</b>

Mit vorliegender Schlussrechnung ergibt sich eine Kostensteigerung gegenüber dem Auftrag 02/03/2025 von 8,70 %.


Informativ:

Unter Berücksichtigung der anteilig erbrachten Leistungen zur Oberflächenerneuerung von Zufahrt Höhe Parkplatz bis B 96 (24.234,44 € Brutto) reduziert sich die Kostensteigerung auf 6,78 %.

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	.....
Ja-Stimmen:	.....
Nein-Stimmen:	.....
Stimmenthaltungen:	.....

Großpostwitz, den 02.07.2026



Michauk  
Bürgermeister

Anlage  
Zusammenstellung Nachträge 1 und 10 mit Prüfvermerk